

# LESEAUSFERTIGUNG

## Hauptsatzung der Gemeinde Bastorf

**Zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 12.8.2009 und Art. 1 der 2. Änderungssatzung vom 01.07.2010**

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S .205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bastorf vom 27.10.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

### § 1

#### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Bastorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „In Gold auf grünem Hügel ein roter Leuchtturm mit silberner Laterne und silbernen Lichtstrahlen“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb, Rot und Gelb gestreift. Die gelben Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der rote Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des roten Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE BASTORF“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### § 2

#### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### § 3

#### Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.  
 (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 7 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 4

#### Ausschüsse

- (1) Ein Haupt- und Finanzausschuss wird gebildet.  
 (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.  
 (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Haupt- und Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuer, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Umwelt und Verkehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr, Seniorenarbeit

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse erfolgt nach Erfordernis.
- (6) Für die Ausschussmitglieder werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

## § 5

### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeister und die Ausschussvorsitzenden an.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 KV M-V
  - 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 Euro bis 25.000,00 Euro.
  - 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro je Ausgabenfall.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 4 zu unterrichten.
- (6) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. ( § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.)

## § 6

### Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.500,00 Euro,
  - 2. über überplanmäßige Ausgaben von 1.500,00 Euro bis 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.500,00 Euro je Ausgabenfall,
  - 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 1.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 1.000,00 Euro.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro bzw. von 500,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 Euro.

## § 7

### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der gültigen Entschädigungsverordnung.

(4) Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr erfolgt nach dem Höchstsatz der FFwEntschVO.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind abzuführen soweit sie monatlich 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 Euro überschreiten.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bastorf erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Bastorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse [www.neubukow-salzhaff.de](http://www.neubukow-salzhaff.de) veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich Bastorf, Kägsdorfer Weg 01 und in Zweedorf vor dem Grundstück Dorfstraße 8.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 9 Orte**

Die Gemeinde besteht aus den Orten Bastorf, Hohen Niendorf, Kägsdorf, Mechelsdorf, Wendelstorf, Westhof und Zweedorf. Es werden keine Ortsvertretungen gebildet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bastorf,  
ausgefertigt am 30.11.2004

gez. Detlef Kurreck  
Bürgermeister